

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 136

ausgegeben am 12. Mai 2010

---

## Gesetz

vom 16. März 2010

### über die Abänderung des Arbeiterschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. November 1945 betreffend die Arbeit in Industrie  
und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz), LGBL. 1946 Nr. 4, wird wie folgt  
abgeändert:

##### Art. 105

Vor dem Einigungsamt ist die Vertretung durch berufliche Parteien-  
vertreter statthaft, doch dürfen im Falle der Vertretung nur Kosten im  
Höchstbetrag von 15 Franken liquidiert werden, die der unterliegenden  
Partei zu überbinden sind. Für Minderjährige müssen die gesetzlichen  
Vertreter verhandeln oder den Vertreter bestellen. Dies gilt sinngemäss  
auch für Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde, dessen Wir-  
kungskreis die Besorgung solcher Angelegenheiten erfasst.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2009 und 10/2010

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2010 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef